

Rheydter Hockey Club

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Rheydter Hockey Club“ und hat seinen Sitz in Mönchengladbach. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck der Körperschaft ist die Pflege und Förderung des Hockeysports, die Förderung der Jugend sowie die Unterstützung sozialer Integration. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, und zwar nach ihrer Wahl aktives oder förderndes (passives) Mitglied. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser muss in dem Aufnahmeantrag zugleich erklären, dass er neben dem Minderjährigen für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist dem Bewerber unter Beifügung einer Vereinsatzung schriftlich zu bestätigen. Die Aufnahme wird erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Eine Vergütung von Beiträgen erfolgt nicht.

§5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über Art, Fälligkeiten und Höhe der Beiträge sowie über sonstige Pflichten beschließt die Mitgliederversammlung.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, zum Beispiel eine Spielervertretung und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die die Eigenverwaltung der Jugendabteilung sowie die Anerkennung der Jugendordnung des LSB vorsieht.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden. Bis zur Neuwahl bleiben diese jedoch kommissarisch im Amt.

Der Vorstand wird ermächtigt, die zur Eintragung in das Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit eventuell erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wählt aus den Reihen der Mitglieder turnusgemäß in getrennten Wahlgängen

- die/den Vorsitzende/n
- die/den 2. Vorsitzende/n
- den/die Schatzmeister/in
- einen/eine Kassenprüfer/in.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt per Email sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das den Beitrag für das vergangene Jahr voll entrichtet hat. Die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Mitglieds können sich gegenseitig schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedoch Beschlüsse zur Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein KIDS IN MG e.V. in Mönchengladbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.